

Antrag auf Satzungsänderung

im § 5 Ziff.1; 2 & 3 der Satzung lautet der aktuelle Text folgendermaßen:

§ 5 Organe des Vereins

zu 1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal jeden Jahres statt. Sie wird vom Präsidenten, spätestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin, schriftlich und mit Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Tagesordnung und der Stimmliste,
- b) Bericht des Präsidiums, einschließlich Kassenbericht,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Präsidiums,
- e) Wahlen & Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind an das Präsidium bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LMFV. Jeder Motorsport treibende Verband/Verein in M-V, der dem LMFV als ordentliches Mitglied angehört, hat entsprechend des Delegiertenschlüssels so viele Stimmen, wie er per 01.01. des laufenden Jahres an den LSB gemeldet hat.

Stimmberechtigt sind:

- je 1 Delegierten der Mitgliedsvereine mit 1 Stimme bis 50 Mitglieder für je weitere angefangene 50 Mitglieder eine weitere Stimme,
- je 1 Delegierter der Vorstände der Mitgliederverbände &
- die Mitglieder des Präsidiums.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn es das Präsidium im Interesse des Verbandes für notwendig hält oder dies von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

"zu 2) Dem Präsidium obliegt die Leitung des LMFV. Dieses wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Wahlperiode aus, wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit. Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Sportleiter,
- e) dem Syndikus,
- f) dem Presseverantwortlichen,
- g) dem Vorsitzenden der Motorsportjugend &
- h) zwei Beisitzern.

zu 3) Das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Sportleiter &
- e) dem Syndikus.

Davon vertreten jeweils zwei den LMFV gerichtlich und außergerichtlich. Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, die Geschäfte zwischen den Sitzungen des Präsidiums zu führen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt das geschäftsführende Präsidium bis zu seiner Neuwahl entsprechend tätig.

Beschlussfähigkeit ist immer dann gegeben, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist umgehend allen Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten. Es muss in der folgenden Sitzung genehmigt werden. Das Präsidium gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann das Präsidium Kommissionen berufen."

Neu

§ 5 Organe des Vereins

zu 1) Die Mitgliederversammlung findet in der Regel im ersten Quartal jeden Jahres statt. Sie wird vom Präsidenten, spätestens 4 Wochen vor dem angesetzten Termin, ~~schriftlich~~ und mit Angabe der Tagesordnung, einberufen. Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Feststellung der Tagesordnung und der Stimmliste,
- b) Bericht des Präsidiums, einschließlich Kassenbericht,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Präsidiums,
- e) Wahlen & Anträge.

Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind an das Präsidium bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung ~~schriftlich~~ einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des LMFV. Jeder Motorsport treibende Verband/Verein in M-V, der dem LMFV als ordentliches Mitglied angehört, hat entsprechend des Delegiertenschlüssels so viele Stimmen, wie er per 01.01. des laufenden Jahres an den LSB gemeldet hat.

Stimmberechtigt sind:

- je 1 Delegierten der Mitgliedsvereine mit 1 Stimme bis 50 Mitglieder für je weitere angefangene 50 Mitglieder eine weitere Stimme,
- je 1 Delegierter der Vorstände der Mitgliederverbände &
- die Mitglieder des Präsidiums.

Jede Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Über jede

Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist einzuladen, wenn es das Präsidium im Interesse des Verbandes für notwendig hält oder dies von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird. Für die Einberufung gelten die gleichen Vorschriften wie bei der ordentlichen Mitgliederversammlung.

"zu 2) Dem Präsidium obliegt die Leitung des LMFV. Dieses wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Wahlperiode aus, wählt das Präsidium ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit.

Das Präsidium besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten Finanzen -Schatzmeister
- c) dem Vizepräsidenten Sport - Sportpräsident
- d) je einem Beisitzer der TrägerVerbände ADAC, ADMV & DMV.

Beschlussfähigkeit ist immer dann gegeben, wenn mehr als 50% der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Sitzungen des Präsidiums ist ein Protokoll anzufertigen. Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist umgehend allen Mitgliedern des Präsidiums zuzuleiten. Es muss in der folgenden Sitzung genehmigt werden. Das Präsidium gibt sich eine Geschäfts- und Finanzordnung, die nicht Bestandteil der Satzung sind. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann das Präsidium Kommissionen oder einzelne Beauftragte berufen.

zu 3) Das geschäftsführende Präsidium im Sinne des § 26 BGB besteht aus:

- a) dem Präsidenten,
- b) dem Vizepräsidenten Finanzen -Schatzmeister
- c) dem Vizepräsidenten Sport - Sportpräsident

Davon vertreten jeweils zwei den LMFV gerichtlich und außergerichtlich. Das geschäftsführende Präsidium ist berechtigt, die Geschäfte zwischen den Sitzungen des Präsidiums zu führen. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt das geschäftsführende Präsidium bis zu seiner Neuwahl entsprechend tätig."